

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

64 (4.3.1888)

Beilage zu Nr. 64 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 4. März 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 2. März. 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

(Ausführlicher Bericht, vergl. Nr. 63 unseres Blattes.)
Der Präsident gibt außer dem bereits mitgetheilten Allerhöchsten Handschreiben bekannt, daß die Hohe Erste Kammer laut einer Zuschrift ihres Präsidenten das Budget des Finanzministeriums, der Abteilungen II und III der Eisenbahnverkehrsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie der umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungszweige, ferner das Budget des Eisenbahnbaues zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie dasjenige dieser letzteren, und das Finanzgesetz nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt und endlich auch die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues für unbeanstandet erklärt habe. Ferner verliest der Präsident ein Schreiben des Staatsministers des Innern, mit welchem der dritte Band der kleingewerblichen Enquete, welcher die Darstellung des Ergebnisses der über die Lage des Kleinwerkes erhobenen Aufhebungen der gewerblichen Vereinigungen, sowie einige statistische Arbeiten enthalte, übersendet wird. Einem Gesuche des Abg. Kraft um ständigen Urlaub behufs Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages wird entsprochen.

Durch das Sekretariat gelangen zur Anzeige:
1. Bitte der Gemeinde Neckargemünd um Wiederherstellung des Amtsgerichtes dajelbst, übergeben vom Abg. Strübe.

2. Bitte des Eisenbahnkomite's, den Bau einer Bahn von Waibstadt über Sinsheim und Eichtersheim zur Hauptbahn betr.

3. Bitte der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Stockach, Wehrkirch, Pfaffenloren und Engen um Anschluß an die Bodenseebahn.

Abg. Klein zeigt die Fertigstellung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über mehrere Petitionen an, Abg. Günner ebenso die Fertigstellung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betr.

Zu dem ersten Gegenstand der Tagesordnung, Beratung des Gesetzentwurfes, die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen ergreift zunächst das Wort der Berichterstatter, Abg. Land zu einigen einleitenden Bemerkungen, um auch denjenigen Mitgliedern des Hauses, welche nicht Juristen von Fach sind, Bedeutung und Tragweite des Gesetzes verständlich zu machen. Der Kommissionsbericht setze auseinander den Unterschied zwischen den gesetzlichen, den Vertrag- und Testamentserben, zwischen den beiden Arten der gesetzlichen Erbfolge, der regelmäßigen und der außerordentlichen, und wie bei der Nachfolge in den Nachlaß eines Verstorbenen zwei Punkte auseinander zu halten seien, die Erwerbung des Anspruchs auf den Nachlaß und die tatsächliche Geltendmachung dieses Anspruchs; während nur das Recht auf den Nachlaß, beruhe es auf Gesetz oder einer Verfügung von Todeswegen, durch den Tod des Erblassers kraft Gesetzes erworben und dem gesetzlichen Erben auch die Befugnis zur Besitzergreifung und activen und passiven Vertretung des Verstorbenen kraft Gesetzes zustehe, bedürfen die außerordentlichen Erben, die Erbfolger, einer richterlichen Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft. Der gesetzliche Erbe nun, welcher sich im Glauben, der nächste Erbe zu sein, in den Besitz der Erbschaft setze, thue dies im Vertrauen auf die Autorität des Gesetzes, welches dem Erben Besitz und Gewähr gibt, und wer mit ihm Rechtsgeschäfte eingehe, verlasse sich dabei gleichfalls auf die Autorität, unter welcher der Veräußerer vertritt; hierdurch werde aber die Sicherheit des Rechtsverkehrs geschädigt, da jenes Vertrauen auf die Autorität des Gesetzes sich als unbegründet erweise, wenn nachher ein besser Berechtigter auf die Erbschaft Anspruch macht und nun alle in der Zwischenzeit von dem vermeintlichen Erben getroffenen Dispositionen in richtiger juristischer Konsequenz für hinwiegend erklärt werden müssen. Das Bedürfnis des redlichen Verkehrs verlange dagegen, daß der Erbe ein Mittel habe, sich Dritten gegenüber als solcher auszuweisen, und daß die von einem solchen Erben eingegangenen Rechtsgeschäfte für und gegen ihn auch dann anrecht erhalten bleiben, wenn ein näher Berechtigter ihm die Erbschaft wegnimmt. Diesem Verkehrsbedürfnisse Rechnung zu tragen, sei der vorliegende Entwurf bestimmt, welcher in dem beabsichtigten Schutze des redlichen Verkehrs an die in den L. N. S. 1240 und 2279 ausgedrückten Gedanken anknüpfe und dem Vorgange des deutschen Handelsgesetzbuches sich anschließe; insoweit andere derselbst nicht bestehendes Recht ab, sondern füllen nur eine fühlbare Lücke im Landrechte aus und bereite, da auch der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches das Institut der Erbbescheinigungen enthalte, auf das neue Recht vor. Was das Bedürfnis der beabsichtigten Einrichtung anlange, so habe allerdings seither der Notar in den Fällen, in welchen er eine Verlassenschafts-Verhandlung wegen Beteiligungen Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender oder auf Antrag der volljährigen Erben vorgenommen hatte, Auszüge aus den betreffenden Akten fertigen können, die als Erbbescheini-

gungen galten. Wo aber die Nothwendigkeit natürlicher Theilung bzw. Vermögensaufnahme fehlte und wo keine solche Theilung auf Antrag der Erben stattfand, sei der Notar nicht zuständig gewesen, mit irgend welcher Rechtswirkung, sei es auch nur der bloßen Bescheinigung der Erbgenossenschaft, ein Zeugnis auszustellen, und jene Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen hätten zudem nicht die rechtliche Wirkung gehabt, welche § 7 des Entwurfes den Erbbescheinigungen beilegen wolle, daß nämlich dadurch der gutgläubige Dritte gegen Ansprüche des wahren Erben geschützt würde. Das Verfahren werde das rechtspolizeiliche sein, also die Amtsgerichte damit befaßt werden. Wegen der Einzelbestimmungen verweise Redner auf den Kommissionsbericht mit dem Vorbehalt, soweit nötig in der Spezialdiskussion das Nähere vorzubringen; namens der Kommission empfehle er, den Gesetzentwurf in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung, also insbesondere unter Strich des § 11, anzunehmen.

Abg. Nopp: Wenn der Berichterstatter zwischen Juristen und Nichtjuristen unterschieden habe, so möge das Bedürfnis der neuen Einrichtung vielleicht für erstere erwiesen sein, für letztere aber, zu denen Redner gehöre, noch nicht; die bisherigen notariellen Auszüge und Ausfertigungen genügen den Gemeinbehörden, um auf Grund derselben Einträge im Grundbuch zu bewirken; in den Fällen, wo keine notarielle Erbtheilung stattfindet, könnten ja die Erben ihre Privatvertheilungsverhandlung dem Gemeinderath übergeben, welcher auf Grund derselben ohne Umstand den Eintrag bewirken und den Eigentumsübergang gewähren werde. Bestehe jedoch ein zwingendes Bedürfnis nach Einführung der Erbbescheinigungen nicht, so komme noch hinzu, daß die Gefahr, welcher durch den Gesetzentwurf der wahre Erbe ausgesetzt werde, bedenklich erscheinen müsse; denn wenn demselben auch sein Erbrecht, die Erbschaftsklage, gegen den mit Erbbescheinigung versehenen Putativerben, nicht genommen werden solle, so werde er thatsächlich doch um sein Recht gebracht, wenn der vermeintliche Erbe den ganzen Nachlaß aufgezehrt habe und nichts mehr bestehe.

Abg. Günner will zu den Gründen, mit welchen das Bedürfnis der neuen Einrichtung dargelegt worden sei und welche der Abg. Nopp mit Unrecht bekämpft habe, noch einen weiteren hinzufügen: in den vielen Fällen nämlich, wo öffentliche Kassen als Schuldner des Erblassers in Frage kommen, entstehen große Weiterungen und Mißstände, wenn es sich darum handle, an wen in Folge eines Sterbefalles die Kasse die geschuldete Zahlung machen solle; da die Mitwirkung eines Notars hier nicht stattfindet, also notarielle Beurkundung über die Empfangsberechtigung nicht zu erbringen sei, die Kassen aber zur Anzahlung der betr. Beträge eine Bescheinigung hierüber verlangen, so ertheilen letztere häufig den Empfangsberechtigten den Rath, vom Bürgermeister eine solche Bescheinigung sich geben zu lassen; dadurch werde aber dieser, welcher den fraglichen Verhältnissen meist ganz fern stehe, in die mißliche Lage gebracht, ohne eigene Kenntnis der Sachlage eine Bescheinigung auszustellen und die Verantwortung hierfür zu tragen oder aber das Verlangen abzuweisen und dadurch die Bittsteller vielleicht in die Lage zu versetzen, die Summen, auf welche sie Anspruch haben, von der Kasse nicht, oder doch nur im Wege eines kostspieligen und umständlichen Prozesses zu erhalten. Die in diese Kategorie gehörigen Fälle allein beweisen schon, daß hier ein unaltbarer Rechtszustand obwalte und ein dringendes Bedürfnis nach einer Aenderung vorliege.

Hiermit schließt die Generaldebatte und wird hierauf, da in der Spezialdiskussion Niemand das Wort ergreift, in der namentlichen Abstimmung das Gesetz nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Beratung des von dem Abg. Strübe erstatteten Berichts über die Bitte des Verbands der badischen Gewerbe- und Zeichenlehrer um zweckentsprechende Ausbildung und Regelung ihrer Besoldungs- und Wohnungsverhältnisse.

Geh. Referendar Joos ergreift schon hier das Wort, weil er hoffe, zur Erleichterung und Abkürzung der Verhandlungen beizutragen, wenn er gleich zu Beginn derselben den Standpunkt präzisire, welchen die Groß. Regierung der vorliegenden Petition gegenüber einnehme. Wenn in derselben ausgeführt werde, daß schon im Jahre 1883 eine ähnliche Petition an die Stände gerichtet und von diesen der Groß. Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen worden, eine Berücksichtigung aber nicht zu Tage getreten sei, und wenn es daher den Anschein habe, als sollte die neue Petition eine Art Monitorium zur früheren darstellen, so könne Redner nicht zugeben, daß zu einer solchen Erinnerungsbitte ein zureichender Anlaß bestünde. Jene Petition vom Jahre 1883 sei auf eine Erhöhung der Ruhegehälter und Witwenpensionen, sowie auf die Ausstattung einer größeren Zahl von Gewerbe- und Zeichenlehrern mit der Staatsdienereigenschaft gerichtet gewesen; da aber schon durch das Gesetz vom Jahre 1864 bestimmt sei, daß ein Fünftel der Gesamtzahl der Gewerbe- und Zeichenlehrer die Staatsdienereigenschaft solle erhalten können, ebenso auch die Pensionsverhältnisse derselben durch Gesetz geordnet seien, hätte eine Aenderung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen können. Schon während des Landtages von 1885/86 sei eine allgemeine gesetzliche Neuregelung der Beamtenverhältnisse in Aus-

sicht genommen gewesen und diese sei seit Eröffnung des gegenwärtigen Landtags als unmittelbar bevorstehend wiederholt von zuständiger Seite bezeichnet worden. Unter solchen Umständen habe die Groß. Regierung nicht einen Gesetzentwurf behufs Feststellung der Rechtsverhältnisse dieser einzelnen Kategorie von öffentlichen Dienern den Ständen vorlegen können, so sei also auch für die Petenten kein Grund vorgelegen, ihre Wünsche der Groß. Regierung durch eine neue Petition in Erinnerung zu bringen.

Siehewohl gebe Redner gerne die Versicherung, daß die Groß. Regierung den Wünschen der Petenten mit Wohlwollen gegenüberstehe und bemüht sein werde, ihren Ansprüchen, soweit solche als berechtigt anzuerkennen, bei der in der Ausarbeitung begriffenen Neuregelung der rechtlichen Stellung und der Gehaltsverhältnisse sämtlicher öffentlicher Diener thunlichst gerecht zu werden. Zu den einzelnen Ausführungen in der Petition und dem Kommissionsbericht übergehend, kann Redner nicht anerkennen, daß zwischen den Anforderungen, welche hinsichtlich der Vorbildung der Gewerbe- und Zeichenlehrer gestellt werden und ihren jetzigen Bezügen ein ernstliches Mißverhältnis bestehe. Das jetzige Besoldungsmaximum betrage 3 500 M., wozu noch der Wohnungsgeldzuschuß komme nach der betr. Ortsklasse, während bei den mit den höchsten Einkommenssätzen ausgestatteten Volksschullehrern — der ersten Hauptlehrer in größeren Städten — die Bezüge an festem Gehalt, Schulgeld und Wohnungsgeld zwischen 2 840 und 3 010 M. sich bewegen. Dabei komme aber auch noch in Betracht, daß alle Gewerbe- und Zeichenlehrer bei befriedigenden Leistungen bestimmte Aussicht haben, nach und nach zum höchsten Gehalts- bzw. Besoldungsgrade aufzurücken, während nach der Zahl der ersten Hauptlehrerstellen der wenigen größeren Städte die Wahrscheinlichkeit, eine solche zu erhalten, für einen angehenden Volksschullehrer wohl nicht größer sei, als etwa für einen Rechtspraktikant die Wahrscheinlichkeit, auf einen Ministerposten zu gelangen.

Was sodann die Frage der Ausbildung der Gewerbe- und Zeichenlehrer anlange, so sei letztere geregelt durch die Verordnung vom 4. September 1882, welche übrigens nur die in der Prüfung zu stellenden Anforderungen in bindender Weise festgesetzt habe, die Art und Weise der Vorbereitung aber im Grundsatz freigebe. Als Regel sei unterstellt, daß der künftige Gewerbe- und Zeichenlehrer den Bildungsgang für Volksschullehrer durch dreijährigen Besuch eines Lehrerseminars oder einer Mittelschule mindestens bis zum sechsten Jahreskurs durchmache und dann an der Baugewerkschule in einem auf 5 bis 6 Semester sich erstreckenden, für künftige Gewerbe- und Zeichenlehrer eingerichteten Unterrichtskurse seine fachliche Ausbildung erhalte. Werde diese Art der Vorbereitung in regelmäßigem Gange ohne Störung oder sonstige Verzögerung zurückgelegt, so gelange der Kandidat etwa mit dem 22. Lebensjahre zur Prüfung. Finde er dann, wie bisher fast immer der Fall, sofort nach abgelegter Prüfung Verwendung, so erhalte er eine Bezahlung von 1 200 M., denselben Betrag, wie ein Lehramtspraktikant, welcher überdies unter den jetzigen Verhältnissen regelmäßig mindestens ein Jahr auf eine bezahlte Verwendung warten müsse. Werde nun noch in Betracht gezogen, daß die Aspiranten des Gewerbe- und Zeichenlehrerberufes nicht bloß zum Besuche der Baugewerkschule, sondern schon auf den Seminaren Stipendien erhalten, so könne man mit Recht nicht behaupten, daß die Gehaltsbezüge der Gewerbe- und Zeichenlehrer in einem Mißverhältnis stünden zu dem Aufwand an Kosten für Erlangung ihrer beruflichen Ausbildung.

Was diese letztere selbst anlange, so schlage freilich die Petition eine andere vor, nämlich daß die künftigen Gewerbe- und Zeichenlehrer nach Abolvierung eines ganzen Gymnasiums oder Realgymnasiums fünf Semester die Baugewerkschule und dann noch vier Semester eine technische Hochschule besuchen sollten; bei Durchführung dieses Vorschlages würden freilich die Gewerbe- und Zeichenlehrer eine sehr umfassende Vorbildung erhalten, eine Vorbildung, welche in Beziehung auf Zeit- und Geltaufwand selbst die Anforderungen überstreffen würden, welche den Kandidaten des höheren Lehramts, der Rechtswissenschaft, des höheren Finanzdienstes und der verschiedenen technischen Berufsarten gegenüber gestellt werden; allein eine solche Vorbildung würde außer allem Verhältniß zu dem stehen, was die Gewerbe- und Zeichenlehrer leisten sollen und leisten können. Auf dem Gebiete, auf welchem dieselben thätig zu werden berufen seien, könne der Natur der Sache nach nur ein bescheidenes Ziel erreicht werden, weil eben das Schülernmaterial der Gewerbe- und Zeichenlehrer regelmäßig nur die in einer einfachen Volksschule zu erlangenden Kenntnisse mitbringe und der Gewerbe- und Zeichenlehrerunterricht auch sonst mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Um das überhaupt Mögliche zu erreichen, hätten sich die bisherigen Bestimmungen über die Vorbildung der Gewerbe- und Zeichenlehrer völlig ausreichend erwiesen; namentlich hätten sich die auf der Baugewerkschule ausgebildeten Lehrer als tüchtig und brauchbar bewährt. Würde man neben dem Besuche dieser Schule noch denjenigen der Technischen Hochschule während vier Semestern vorschreiben, so stünde nur zu fürchten, daß das auf der Baugewerkschule Gewonnene während des Hochschulbesuches wieder verloren gehe und daß ein Mann, der diesen Bildungsgang durchgemacht hat, nicht mehr geneigt sein werde, Schüler einer Gewerbe- und Zeichenlehrerschule zu unterrichten.

Wenn endlich in der Petition auch von einem Mangel an Gewerbeschulkandidaten die Rede sei, so bestehe allerdings z. Bt. kein Ueberschuß an solchen Kandidaten, aber auch kein eigentlicher Mangel. Wäre aber letzterer vorhanden, so würde er auf dem von den Petenten vorgeschlagenen Wege einer Erweiterung der Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung nur noch erhöht werden. Ein Ueberschuß von Kandidaten des Gewerbelehrerberufes hätte auch wieder seine Bedenken, weil die an Gewerbeschulen nicht verwendbaren Kandidaten einstweilen entweder als Volksschullehrer unterzukommen suchen müßten und dann leicht eine Entfremdung von dem gewerblichen Leben eintreten kann, oder aber auch, falls der Kandidat entsprechende Beschäftigung in gewerblichen Unternehmungen fände, derselbe gerade im Falle hervorragender Tüchtigkeit es vorziehen könnte, auf eine Anstellung als Gewerbelehrer ganz zu verzichten. Die Unterrichtsbehörde verfähre daher in dieser Richtung mit einer gewissen Vorsicht und nehme darauf Bedacht, daß nur soviel Schüler der Seminarien veranlaßt werden, sich als Gewerbelehrer auszubilden, als voraussichtlich später im Gewerbebedienst Verwendung finden können. Wenn hiernach die Groß-Regierung es ablehnen müßte, in den Bestimmungen über das Maß und die Art der Vorbildung der Gewerbelehrer eine Aenderung nach den Vorschlägen der Petition eintreten zu lassen, so könne dieselbe sich doch mit dem Kommissionsantrage einverstanden erklären und den auf die Gehaltsverhältnisse und die rechtliche Stellung der Gewerbe- und Zeichenlehrer bezüglichen Wünschen der Petenten, soweit dieselben gerechtfertigt, eine wohlwollende Prüfung und thunlichste Berücksichtigung zusichern.

Abg. Schmezer: so unverkennbar die großen Fortschritte in den Leistungen der Gewerbeschulen in den letzten zwei Jahrzehnten seien, so habe doch die Klein gewerbliche Enquete gewisse Mängel aufgedeckt, denen die Gewerbeschule abhelfen könne und müsse; wenn die Leistungen des Klein gewerbes in den Erhebungen vielfach als geringe bezeichnet wurden, so trage daran vornehmlich die veraltete Art und Weise, in welcher das Klein gewerbe betrieben werde, die Schuld; in erster Linie komme hier in Betracht, daß die Gewerbetreibenden jeder kaufmännischen Schulung entbehren; hier sollte die Gewerbeschule eintreten. Die Ausbildung der Gewerbeschullehrer anlangend, so halte Redner es für einen Mißstand, daß dieselben in Wahrheit zu etwas Anderem als ihrem späteren Berufe ausgebildet werden, nämlich in den Seminarien zu Volksschullehrern, auf der Baugewerkschule zu Baumeistern u. s. w., statt daß sie ausschließlich für die Ertheilung gewerblichen Unterrichts herangezogen würden; dies sei ein Fehler, denn die Gewerbeschule sei eine Schule für sich, eine für sich bestehende Fachschule, nicht aber eine besondere Art von Fortbildungsschule, und darum sollten auch die Lehrer derselben speziell hierfür ausgebildet werden, nicht aber denselben Bildungsgang mit den Volksschullehrern durchmachen. Redner hielte es für das Richtige, wenn den Gewerbelehrern eine etwas allgemeinere Bildung gegeben würde, sie sollten 7 bis 8 Jahreskurse eines Gymnasiums oder einer Realschule absolviren und dann noch die Baugewerkschule besuchen, in welcher freilich noch ein technologischer Kursus eingeführt, und Gelegenheit geboten werden müßte, in der Werkstätte praktisch zu arbeiten. Was die Frage von Dienstwohnungen für die Gewerbelehrer anlangt, so sei dieselbe insofern von Belang, als den Schülern ermöglicht sein sollte, während des ganzen Tages in der Schule zu arbeiten, und zur Ueberwachung der Arbeit die Anwesenheit des Lehrers erforderlich sei. Die Gehaltsverhältnisse der Gewerbeschullehrer anlangend, so werde diese Frage anlässlich des Beamtengesetzes zum Austrag zu bringen sein.

Abg. v. Stoeffer: Von den im Bericht angeregten Fragen sei wohl die schwierigste die der Ausbildung der Gewerbelehrer, welche sehr verschieden beantwortet werde; durch Verordnung vom Jahre 1834 sei bestimmt worden, daß die Kandidaten in der Regel aus dem Gewerbe selbst genommen werden sollten, freilich mit dem Vorbehalt, daß, wenn es an solchen fehle, Praktikanten der technischen Fächer nach einer mindestens dreijährigen Praxis als Lehrer verwendet werden, und daß auch an dem Polytechnikum Gewerbelehrer ausgebildet und nach Ablegung einer besonderen Prüfung an denselben die Qualifikation zum Gewerbelehrer erhalten könnten; da in jenen Jahren unsere Gewerksmeister anerkannt Tüchtiges geleistet, so dürfe man auch annehmen, daß jene Einrichtung eine gute gewesen. Im Jahre 1857 sei dann bestimmt worden, daß in erster Linie als Gewerbelehrer die Volksschulkandidaten in Aussicht zu nehmen seien und diese hierzu während sechs Semestern die Baugewerkschule besuchen sollten. Unsere Kleinmeister leisteten auch heute nichts Schlechtes, ein Besuch der gewerblichen Ausstellungen zeige, daß wir bis in die kleinen Dörfer hinein tüchtige Meister besäßen; bei all' dieser Tüchtigkeit sei aber anzuerkennen, daß die Aufgabe und die Lage des Klein gewerbes gegen früher schwieriger geworden sei, daß größere Anforderungen an die Gewerksmeister heute gestellt werden, daß ihnen eine lohnende Thätigkeit schwerer geworden, sei es, daß die Zahl der Gewerbe an einem einzelnen Orte in größerem Maße als die Bevölkerung zugenommen habe, sei es, daß die Großindustrie einen zu großen und schweren Wettbewerb mache. In keinem Falle aber dürfe eine Besserung der gegenwärtigen Lage des Klein gewerbes von einer noch weiteren Beschränkung der Gewerbefreiheit, von einem künstlichen Zurückschrauben unseres ganzen Wirtschaftslebens um einige Jahrzehnte, von einer Fesselung desselben mit den alten Banden erwartet werden; das Klein gewerbe müsse besser unterrichtet, auch theoretisch mit den Anforderungen, die die Neuzeit mit der Herrschaft von Kapital und Groß-

industrie auch an den kleinen Gewerbetreibenden stellt, bekannt gemacht werden, er müsse namentlich auch besser rechnen lernen, d. h. kaufmännische Schulung erhalten; das spreche in den Klein gewerblichen Erhebungen u. a. der Gewerbeverein klar und bestimmt aus; hierauf müsse dann vor Allem der Gewerbeunterricht gerichtet werden, er solle den Schülern daneben auch die Grundsätze der Gewerbepolitik geben, ein Fach, für welches z. B. an der Baugewerkschule keine Lehrkraft vorhanden sei, dieser Unterricht solle nicht nur auf die Technik Rücksicht nehmen, sondern den Schülern auch einen Begriff geben von dem Geist der neuen Betriebsweise, welche sich im Laufe der letzten Jahrzehnte herausgebildet, sie vertraut machen mit den Betriebsmethoden der Großindustrie, sie einführen in das Verständniß der großen Vortheile der genossenschaftlichen Organisationen auch auf diesem Gebiete des Erwerbslebens.

Abg. Kraaz bedauert, daß der Regierungskommissär von einer Aenderung in der Vorbildung der Gewerbeschullehrer nichts wissen wolle, da Redner überzeugt sei, daß der gegenwärtige gewerbliche Unterricht nicht genüge; die Gewerbeschulen sollten in engerem Zusammenhange mit dem Klein gewerbe stehen, damit sie denselben einen positiven Rückhalt geben könnten. Die Wünsche nach Aufbesserung der Gehalte halte Redner für gerechtfertigt, thätiglich stünden die Gewerbelehrer schlechter als die Volksschullehrer, da letztere in jüngerem Alter zur definitiven Anstellung gelangten, doch werde die Regelung dieser Angelegenheit dem neuen Beamtengesetz zu überlassen sein; auch die Gewährung von Dienstwohnungen an die Gewerbelehrer würde Redner begrüßen, weil dann den Schülern ermöglicht würde, während des ganzen Tages in der Schule unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers zu arbeiten.

Abg. Knecht wünscht, daß die Gewerbelehrer in freien Stunden die Werkstätten aufsuchen und dort den Gewerksmeistern mit Rath und That zur Hand gingen, auch mehr als bisher die Vorträge in den Gewerbevereinen übernehmen. Was die Dienstwohnungen anlangt, so sei deren Gewährung Sache der Gemeinden, welche wohl kaum geneigt sein dürften, kostspielige Bauten hierfür zu erstellen. Endlich müsse Redner eine schon früher von dem Abg. Gönnner zur Sprache gebrachte Angelegenheit nochmals berühren, daß nämlich den Gewerbelehrern gar nicht oder doch zu spät von der Bornahme der Schulvisitationen Nachricht gegeben werde, so daß sie denselben nicht anwohnen könnten, wenn nicht der Gewerbelehrer seinerseits dem Gewerbelehrerath Mitteilung von der bevorstehenden Prüfung mache; Redner bittet die Groß-Regierung, hier Remedur eintreten zu lassen.

Abg. Grether: Wenn der Bildungsgang der Gewerbelehrer an dem Rückgang des Klein gewerbes wirklich die Schuld trüge, wie dies mit Unrecht behauptet werde, dann könnte man ja an eine Aenderung der Vorbildung derselben denken und sie vielleicht auch noch auf das Polytechnikum schieben. So sei es aber in Wahrheit nicht. Die jetzige Vorbildung sei völlig genügend; der Besuch des Seminars sei nicht zu entbehren, weil die Kandidaten dort lernten, wie man Schule halte, und die Baugewerkschule gebe denselben eine tüchtige theoretische Bildung unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse. Nichts man an dieser Schule noch einen Kurs für Gewerbepolitik und Wirtschaftslehre ein, so sei allen Anforderungen entsprochen, welche man an die Vorbildung der Gewerbelehrer stellen könne. Den Vortheil von Dienstwohnungen sehe Redner auch ein und glaube er, daß die Gemeinden gerechten Wünschen in dieser Richtung entsprechen werden, soweit es die Rücksicht auf ihre ökonomischen Verhältnisse zuließe. Eine große Schattenfeste in dem Gewerbeunterricht bilde der Umstand, daß der Unterricht vielfach am Abend erteilt werde mit Rücksicht auf die Lehrherren, welche ihre Lehrlinge den Tag über nicht entbehren wollten; allein in diesem Punkte seien die Gewerbelehrer energisch bestrebt, Verbesserung herbeizuführen. Daß die Petenten endlich auch um Erhöhung der Gehalte bäten, nehme Redner ihnen nicht übel, dieser Wunsch werde ja von allen öffentlichen Dienern getheilt, hier gelte das Wort des Dichters: „Nach Golde drängt, Am Golde hängt Doch Alles! Ach wir Armen!“ (Große Heiterkeit.) Redner hoffe, daß in dem neuen Beamtengesetz den Wünschen der Petenten thunlichst entsprochen werde.

Abg. Geßel schließt sich der Bemerkung des Vorredners über die Ausnützung der Lehrlinge durch die Meister und die dadurch bedingte Beeinträchtigung des Schulbesuchs der ersteren völlig an. Was die Ausbildung der Lehrer anlangt, so sei Redner auch für Beibehaltung von Seminar und Baugewerkschule, wünschte aber, daß der Unterricht an beiden für die künftigen Gewerbelehrer methodischer ausgestaltet werde, eine Reihe von Unterrichtsstunden des Seminars, wie z. B. Musikunterricht, könnte für dieselben wegsallen und an deren Stelle ein speziell gewerblicher Unterricht treten; auch dadurch würde mehr Einheitlichkeit und Methode in diesen Unterricht kommen, wenn der Gewerbelehrer seine ganze Thätigkeit dem Besuche und der Aufsicht der ihm unterstellten Schulen widmete.

Direktor des Groß- Oberschulraths, Geh. Referendar Joss: Was die Vorbildung der Gewerbelehrer im Seminar anlangt, so habe dieselbe jedenfalls den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß die Kandidaten durch dieselbe mit der Methode des Unterrichts bekannt werden, daß sie lernen, wie man Schule hält. Wenn der Herr Abg. Geßel der Ansicht sei, daß für diejenigen, welche den Gewerbelehrerberuf wählen, manche Unterrichtsgegenstände in den Lehrerseminarien nicht von Werth seien, und vorziehen würde, daß denselben dafür Unterricht in gewerblichem Zeichnen und Aehnlichem gegeben werde, so bemerke Redner, daß eine solche Maßnahme in der

Verordnung über die Ausbildung der Gewerbelehrcandidaten ausdrücklich vorgehien sei; übrigens sei ja der Besuch eines Seminars für die Ausbildung als Gewerbelehrer überhaupt nicht obligatorisch.

Die Schlußbemerkung des Herrn Abg. Knecht gebe Redner willkommenen Anlaß, über diese Angelegenheit heute sich auszusprechen, nachdem es ihm leider unmöglich gewesen, der Berathung des Unterrichtsbudgets beizuwohnen und schon damals dem Abg. Gönnner die gewünschte Auskunft zu geben. Wenn es hin und wieder vorgekommen, daß der Gewerbelehrerath von einer Visitation der Gewerbelehre gar keine oder doch verspätete und nur mittelbare Nachricht durch den Gewerbelehrer erhalten habe, so beruhe dies durchaus nicht auf einem Mangel an Würdigung der Stellung des Gewerbelehreraths. Der Visitator erhalte regelmäßig den Auftrag, mehrere Visitationen vorzunehmen, wobei ihm überlassen ist, die Reihenfolge und die Zeit für die einzelnen Visitationen zu bestimmen. Diese Bestimmung, auf welche oft äußere Umstände von Einfluß sind, könne häufig erst im Verlaufe der Visitationsreise erfolgen, und dann müsse eben manchmal der Visitationskommissär sich darauf beschränken, unmittelbar vor einer bestimmten Visitation noch im letzten Augenblicke den Gewerbelehrer zu verständigen, dessen Sache dann die weitere Mittheilung an den Gewerbelehrerath sei; im Uebrigen werde darauf gehalten, daß, wo immer möglich, auch der Gewerbelehrerath unmittelbar von dem Visitator von dem Tage der Prüfung unterrichtet werde.

Was die Mittheilung der Prüfungsbescheide anlangt, so sei es vorgekommen, daß ein einem Gewerbelehrerath überandter Bescheid bei den Akten des Gewerbelehreraths blieb, ohne daß der Gewerbelehrer irgend welche Kenntniß von demselben erhielt; in Folge dessen habe man die Einrichtung getroffen, daß die Bescheide getheilt und nur Ausführungen über Fragen mehr allgemeiner Art dem Gewerbelehrerath, die Einzelbemerkungen dagegen über das Technische des Unterrichts dem Schulvorstand mitgetheilt werden sollten, mit der Maßgabe, daß letzterer Abschrift des ihm zugegangenen Bescheides dem Gewerbelehrerath auf Verlangen zu geben habe; nachdem der Gewerbelehrerath Baden gegen diese Anordnung Beschwerde geführt, lasse man jetzt den Schulrath die Wahl, ob sie den ganzen Visitationsbescheid zu erhalten wünschen, oder mit einer Trennung desselben in einen Bescheid für den Gewerbelehrerath und einen für den oder die Lehrer einverstanden sein wollen.

Gegenüber einer Bemerkung des Herrn Abg. Kraaz müsse Redner hervorheben, daß er nur die Vorschläge der Petition in Beziehung auf die Ausbildung der Gewerbelehrer als unannehmbar habe bezeichnen wollen. Es liege ihm durchaus fern, behaupten zu wollen, daß die an der Baugewerkschule für die Ausbildung von Gewerbelehrern getroffene Einrichtung einer Verbesserung nicht fähig sei oder einer solchen nicht bedürfe. Mit der weiteren Entwicklung der Baugewerkschule habe auch der fragliche Unterrichtskurs im Vergleiche zu dem Zustande von 1882 eine Erweiterung bereits erfahren: es sei zu erwarten, daß auch jetzt noch sich fühlbar machende Lücken ihre Ausfüllung finden werden.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen. Bitte der Gemeinden des Wiesenthals, die Beschränkung des Wässerungsrechtes zu Gunsten der Mählgewerbe in Klein-Basel betr.

Abg. Dreher dankt zunächst dem Berichterstatter für den klaren, lichtvollen und den Petenten wohlwollenden Bericht. Zur Sache selbst weise er darauf hin, wie die Landwirthe des vorderen Wiesenthales vorzugsweise auf Viehzucht und Milchwirthschaft angewiesen seien und daher auf eine möglichste Steigerung der Futtererträge Bedacht nehmen müßten; neben der Düngung sei aber diese Steigerung vor Allem bedingt durch eine rechtzeitige und ausgiebige Bewässerung der Wiesen, von welcher der Dehnd- und auch der Neuermachs geradezu abhängig sei; in Folge des Staatsvertrages mit dem Kanton Basel vom Jahre 1756 trete aber zu der Zeit, wo die Bewässerung am dringendsten Noth thue, das Wässerungsverbot zu Gunsten der Mählgewerbe in Klein-Basel und damit fast regelmäßig der Verberb des Dehndes ein; daß jener Vertrag schon lange zu vielen Klagen Anlaß gebe, sei daher wohl begreiflich, zumal da die Landwirthe für Anlage und Unterhaltung der Werke u. s. w. jährlich große Kosten zu tragen hätten. Unter den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts möge ja die Einräumung jenes Vorrechts an die Basler Mählgewerbe gerechtfertigt und auch im Interesse der Wiesenthäler gelegen gewesen sein, insofern dieselben für den Erwerb von Mehl und Brod auf jene Mühlen angewiesen waren; dem sei aber heute nicht mehr so, nachdem sich die Verkehrs- und nicht minder die Mühlenbetriebsverhältnisse total geändert hätten; die Mühlen in Klein-Basel hätten z. B. des Vertragsabschlusses höchstens 18 Pferdekraften nöthig gehabt, heute besäße die größte derselben allein einen Motor von 30 Pferdekraften; nun könnten aber doch nach Redners Ansicht die Klein-Basler Mählgewerbe nur diejenige Wassermenge für sich in Anspruch nehmen, welche im Jahre 1756 zum Betrieb ihrer Mühlen nothwendig war; diese Wassermenge sollte durch die technische Behörde ermittelt und für die Zukunft ein für allemal festgestellt und gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß eine ungerechtfertigte, d. h. nicht auf jenem Vertrage beruhende Entziehung von Wasser, wie sie jetzt häufig seitens anderer Basler Gewerbetreibender und Landwirthe vorkomme, künftig unterbleibe. Würden diese Maßregeln streng durchgeführt, so werde die Erlaffung eines Wässerungsverbots nicht mehr häufig nöthig fallen, und dann sei auch Aussicht vorhanden, daß der Kanton Basel zu einer Aufhebung jenes Staatsvertrages bzw. des § 5 desselben sich verstehe. Redner hofft, die Groß-Regierung werde

sich der Angelegenheit annehmen und den Interessen der badischen Landwirthe im Wiesenthal thunlichst gerecht werden.

Abg. Vogelbach erklärt sich mit den Ausführungen des Berichtes und des Vorredners durchaus einverstanden; die Klagen der Landwirthe des unteren Wiesenthales seien nur zu begründet, durch eine Abhilfe werde großer Segen gestiftet werden.

Abg. Grether hält zwar dafür, daß das Dichterwort: „Wenn Eins auf Erden heilig ist, so ist es ein Fürstentum“ auch von dem Vertrage gelten müsse, unter dem des hochseligen Großherzogs Karl Friedrich Namen stehe; mit Recht aber habe der Reichskanzler in seiner berühmten Rede darauf hingewiesen, daß es auch Verträge gebe, an welchen kein Staat auf die Dauer festhalten könne, weil sie in unlöslichem Widerspruch mit seinen Lebensinteressen stehen, und wenn man Kleines mit Großem vergleichen dürfe, so passe jenes Wort des Reichskanzlers auch auf den hier fraglichen Vertrag, der den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entspreche, wie dies der Vorredner bereits ausgeführt habe; der Zustand werde noch unrettungsfähiger dadurch, daß der badische Bauer seine Wiesen verlorren und das Wasser unbenützt vorbeifließen sehen müsse, während von dem Wässerungsverbote nicht nur die Mahlgewerbe in Kleinbasel, sondern auch unberechtigter Weise andere Gewerbetreibende und Landwirthe im Kanton Basel Vortheil zögen; fände eine solche unbedingte Wasserentziehung nicht statt, so würde oftmals auch ohne Wässerungsverbot den berechtigten Mühlen genugsam Wasser zufließen. Hier treffe das Sprichwort: „Was dem Deutschen frommt, kommt auch dem Schweizer zugut“ nicht zu; denn der Schweizer habe seinen Nutzen aus jenem Vertrage, dem Deutschen aber fromme er nicht. Redner hofft, trotz der neulichen unliebsamen Vorgänge, von dem Billigkeitsgefühl der Basler, daß sie sich bereit finden werden zu einer Abänderung des Vertrags und daß es nicht einer sanften Gewalt hiezu bedürfen werde; auch die Großh. Regierung werde hoffentlich die Sache weiter verfolgen und für eine gütliche Abänderung des Vertrags bei der Ertheilung von Konzessionen für die Wasserbenutzungen des Rheins an Basler Unternehmer Mittel und Wege finden.

Ministerialrath Schenk: die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei der Erörterung der vorliegenden Frage in Betracht kämen, seien in dem Kommissionsberichte so treffend und erschöpfend dargestellt, daß Redner dem nichts hinzuzufügen habe; nur das Eine müsse nochmals festgesetzt werden, daß bis jetzt eine solche Abänderung in den thatsächlichen Verhältnissen noch nicht eingetreten sei, welche ein einseitiges Zurücktreten von dem Staatsvertrage zu rechtfertigen geeignet wäre. Dies schließe aber nicht aus, daß bei dem Vollzuge desselben den Interessen der Bewohner des badischen Wiesenthales soweit immer thunlich Rechnung getragen werde, wie denn die Großh. Regierung stets der Ansicht gewesen sei und dies auch in dem von dem Kommissionsberichte erwähnten Erlasse vom 27. Januar 1877 ausgesprochen habe, daß ein Wässerungsverbot nur dann erlassen werden dürfe, wenn ein Wassermangel in dem Wiesenthal, auch soweit er badisches Gebiet durchfließt, festgestellt sei, und daß eine Wasserklemme, welche durch Thätigkeitsakte seitens der Gewerbetreibenden und Landwirthe auf Basler Gebiete herbeigeführt werde, bei jener Feststellung nicht in Betracht kommen könne. Wenn die verehrliche Kommission zur Beseitigung der Hauptmängel vorstehende, es möge der Wasserbedarf der Mahlgewerbe in Klein-Basel unter Zugrundelegung der bei dem Vertragsabschluss bestandenen Verhältnisse ein für allemal festgestellt werden, so werde die Großh. Regierung die Durchführung dieser an sich gewiß zweckmäßigen Maßregel in's Auge fassen; wenn in zweiter Linie die Kommission angeregt habe, es möchte eine dauernde Wasserklemmordnung erlassen und dabei insbesondere der Wasserklemmstand ein für allemal festgestellt werden, bei welchem das Wässerungsverbot einzutreten hätte, so liege hier die Sache nicht so einfach; die Erlassung einer derartigen Wasserklemmordnung sei schon früher in Erwägung gezogen, der Gedanke aber wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten wieder aufgegeben worden. Endlich habe die Kommission der Großh. Regierung nahe gelegt, bei sich darbietender Gelegenheit auf die Aufhebung des § 5 des Vertrages bei der Basler Regierung hinzuwirken; die Geneigtheit hierzu sei bei der Großh. Regierung gewiß vorhanden, es werde nur schwierig sein, geeignete Kompensationsgegenstände zu finden, gegen welche der Kanton Basel zu der gewünschten Abänderung des Vertrags sich verstehen würde; sollten sich aber solche finden lassen, so werde die Großh. Regierung gerne in Erwägung ziehen, ob auf Grund derselben mit der Basler Regierung in Unterhandlungen zu treten sei.

Abg. Land bestätigt die thatsächlichen Angaben der Vorredner auf Grund eigener Wahrnehmung; im Gegenseitigen aber zu den energischen Rathschlägen des Abg. Grether würde er es vorziehen, wenn der Amtsvorstand in jedem einzelnen Falle, wo die Basler Wassermeister das Wässerungsverbot beantragen, ein ruhiges, nicht allzu schleuniges, diplomatisches Verfahren eintreten ließe, die Sache recht gründlich und nach allen Seiten hin prüfe; dann werde häufig auch der Himmel ihm zu Hilfe kommen und durch einen tüchtigen Regen das Wässerungsverbot überflüssig machen. (Große Heiterkeit.)

Der Berichterstatter beruhigt den Abg. Land darüber, daß inhaltlich der Art. auch der gegenwärtige Oberamtmann mit der nöthigen Diplomatie verfahren und die Erlassung des Wässerungsverbotes nicht übereile. Einer Aufhebung des ganzen Vertrages solle aber doch auch nicht so ohne Weiteres das Wort geredet werden, insofern derselbe ja auch zu Gunsten der badischen Wiesenthäler, namentlich der Weiler Mühlen Bestimmungen

treffe und man im Uebrigen nicht vergessen dürfe, daß der Widerstreit zwischen den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft ein allgemeiner sei, der auch dann bestehen würde, wenn der untere Lauf der Wieße nicht in Schweizer Gebiet fließe; endlich müsse auch das Interesse an der Erhaltung guter freundschaftlicher Beziehungen zu dem Kanton Basel hier in's Gewicht fallen. Wenn der Abg. Grether für seinen Vorschlag auf einseitige Aufhebung des Vertrages auf einen Auspruch des Fürsten-Reichskanzlers sich berufen habe, welchen derselbe in Beziehung auf völkerrechtliche Verträge der weittragendsten politischen Bedeutung gethan, so könne doch damit nicht der hier fragliche Vertrag, welcher die Benützung des Wassers eines kleinen Flüsschens regelte, in eine Linie gestellt werden. Redner gebiete freilich nicht über einen gleich großen Schatz an Citaten und Sprüchwörtern, wie er dem Abg. Grether zur Verfügung stehe, doch falle ihm ein Sprichwort ein, welches er denselben zur Beherzigung empfehle: „Eines schickt sich nicht für Alle“ oder aus dem Lateinischen herübergenommen „Was sich für Jupiter schickt, das schickt sich nicht für einen — Halbgoth.“ (Große Heiterkeit.)

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme wird hierauf angenommen.

Bitte der Vorstände der fünf Gemeinden des Heubergs um Gewährung eines weiteren Vertrages zur Wasserleitung.

Abg. Rober verweist auf die großen Umlagen, welche schon jetzt in den fünf Gemeinden zur Erhebung gelangen und welche es denselben unmöglich machen, ihren Verpflichtungen aus der Theilnahme an der Wasserversorgung des Heubergs nachzukommen, wenn ihnen nicht ein weiterer Staatsbeitrag gewährt werde; Redner bitte daher dringend um Annahme des Kommissionsantrages.

Regierungskommissär Geh. Referendar Fr. Wielandt hat keinen Anlaß, namens der Großh. Regierung dem Kommissionsantrage, die vorliegende Petition empfehlend zu überweisen, entgegenzutreten, da erstere den Wünschen der Petenten im Gegentheil durchaus wohlwollend gegenüberstehe; auch für die Großh. Regierung sei es außer Zweifel, daß die betreffenden Heuberggemeinden durch den Entschluß, das Unternehmen mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Staatsbeiträge auszuführen, zwar ein dankenswerthes Verständnis für die außerordentliche Bedeutung der jetzt vollendeten Wasserversorgung des Heubergs gezeigt, aber auch eine schwere finanzielle Last sich auferlegt haben; daß dem so sei, habe die Großh. Regierung ausdrücklich anerkannt, als sie in ihrer Vorlage an die Stände wegen Bewilligung eines Staatsbeitrages hervorgehoben habe, daß derselbe auf mindestens 30 Proz. des Gesamtumsatzes zu bemessen sein werde; die Gründe, welche für die Einhaltung dieses Verhältnisses bestimmend gewesen seien, seien bereits in dem Kommissionsberichte zur Erörterung gelangt; Redner wolle sie daher nicht wiederholen, sondern sich auf die Bemerkung beschränken, daß inwieweit in den Verhältnissen und in den Zahlen, welche jetzt nach Vollendung des Unternehmens vorliegen — abgesehen von den bei der Affordverbahrung gemachten Eriparnissen an der Voranschlagssumme — keine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Es werde also Aufgabe der Großh. Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die fünf Gemeinden von der übernommenen finanziellen Last nicht über ihre Kräfte bedrückt werden, und das Hohe Haus könne es ihr vertrauensvoll überlassen, die richtige Zeit und den besten Weg zur Gewährung der von den Petenten gestellten Bitte aufzufinden.

Zum Schluß möchte Redner noch der Freude und Genugthuung der Großh. Regierung darüber Ausdruck geben, daß es gelungen sei, in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein schwieriges, aber segensreiches Werk zur Ausführung zu bringen; Dank hierfür gebühre vor Allem dem freundschaftlichen Entgegenkommen der Königlich württembergischen Regierung und dem einträchtigen und verständnißvollen Zusammenwirken der beiderseitigen Behörden und Gemeinden; das jetzt Erreichte gewähre ein Vorbild für künftige gruppenweise Wasserversorgungen in unserem Lande und zeige gleichzeitig in erfreulicher Weise, wie durch freundschaftliches Zusammenwirken ohne Rücksicht auf die Grenzmarken ein großer Erfolg erzielt worden sei. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung gelangt hierauf zur einstimmigen Annahme. Hierauf Schluß der Sitzung.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 3. März.

(In der Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins) am 2. Dezember 1887 hielt Herr Professor Dr. Kelle einen Vortrag über das neu entdeckte Metall Germanium. Herr Professor Dr. Weidinger machte alsdann eine Mittheilung über die im Bau begriffene Stahl-Eisenbahnbrücke über den Meerbusen Forth bei Einburg, welche derselbe gelegentlich einer Reise nach Schottland im August besichtigt hatte. In ihrer Vollendung wird diese Brücke wohl das kolossalste aller Bauwerke sein und als das größte Wunder der Kunst unserer Zeit angesehnt werden. Einburg liegt etwa eine Stunde vom Forth entfernt, der hier mehr als eine Stunde weit ist; etwa drei Stunden aufwärts nach dem Innern des Landes verengt sich der Meerbusen bis auf etwa eine englische Meile — entsprechend der Karlsruhe Kaiserstraße vom Durlacher bis zum Mühlburger Thor —, um weiterhin sich wieder zu verbreitern. Innerhalb der Enge liegt eine kleine Insel. An dieser Stelle befindet sich die Brücke. Dieselbe besitzt, abgesehen von den Zugängen bis zum Wasser, bloß 3 Pfeiler, einen auf der Insel, zwei im Wasser, welches dieselbe beiläufig 80 Fuß Tiefe hat. Die Pfeiler ragen bis zu 360 Fuß empor, sie stehen 1700 Fuß von einander ab, soweit wie die ganze Karl-Friedrich-Straße in Karlsruhe lang ist, vom Schloßplatz bis zum Hotel Germania. Jeder Pfeiler besteht aus vier Steinfundamenten, die 120 Fuß von einander

entfernt sind und auf denen sich 30 Fuß über dem Wasserspiegel Stahlrohre von 12 Fuß Durchmesser und $\frac{3}{4}$ Zoll Dichte bis zu der genannten Höhe erheben. Die Brücke wird ohne Gerüste im gewöhnlichen Sinne gebaut, jede neu angelegte Stahlplatte dient als Träger für die weiter vorzurückende Arbeit. Das System ist ein ganz neues, bei unseren Brücken zum ersten Male zur Anwendung kommende. Von den Pfeilern aus wird die Brücke als sogenannter Cantilever nach entgegengelegten Richtungen gleichzeitig fortgesetzt, je 800 Fuß. Der vollendete Cantilever erscheint ungefähr wie ein Mensch mit ausgeprägten, etwas abwärts geneigten Armen, nur daß von den Füßen ähnliche Arme den Fingerspitzen entgegenkommen. Die Enden der Cantilever zweier Pfeiler berühren sich nicht, über dieselben wird zur Verbindung eine gewöhnliche Gitterbrücke lose gelegt, die den Volumveränderungen des Materials durch die Wärme Folge leisten kann. Es befinden sich zwei Spannweiten von 1700 Fuß und zwei halb so große vor; die Cantilever der äußeren Pfeiler nach dem Lande zu ruhen auf ganz gemauerten Landpfeilern. Das Fahrgeleise der Brücke befindet sich in einer Höhe von 160 Fuß. Vollenbet sind zur Zeit die 3 Pfeiler in voller Höhe und die Zugänge vom Lande. Beschäftigt an dem Bau sind 3000 Arbeiter seit 4 Jahren. Die Brücke soll zur Verkürzung der Bahnlinie nach Forth und nach Dundee um einige Stunden dienen.

Herr Professor Dr. Flag legte zum Schluß einige Fernrohre neuer Konstruktion vor; deren Vertrieb die Firma C. Sidler dahier übernommen hat. Es sind 4 Größen im Gewicht von 168 bis 550 Gramm, in Länge zusammengeschoben 11 bis 17,5, ausgezogen 22 bis 37,5 cm, mit Objektordurchmesser von 21 bis 40 mm, mit Vergrößerung von 10 bis 24fachen und mit Gesichtsfeld von 3° 20' bis 1° 25'. Die Bilder sind scharf und lichtstark, gut achromatisch und ohne jede Verzerrung. Der wesentliche Vorzug dieser neuen Konstruktion liegt neben den oben angeführten Eigenschaften besonders in der durch Verkürzung der Brennweite erzielten geringen Länge, indem ältere Fernrohre von gleich vorzüglichem Leistungen mindestens doppelte Länge besitzen. Es ist diese Konstruktion somit als ein wesentlicher Fortschritt der Optik zu bezeichnen.

In der Sitzung am 13. Januar 1888 legte Herr Geh. Hofrath Dr. W. i. e. n. e. r einen von ihm konstruirten Schädelmesser (Kranio-meter) vor. Herr A. m. m. o. n und Herr Dr. W. i. l. l. e. r hatten bei ihren anthropologischen Aufnahmen zu den Schädelmessungen anfangs den bei dem Militär gebräuchlichen Tasterzirkel benützt. Derselbe besitzt zwei ausgebaute Arme mit Endknöpfchen, deren Abstand auf einem Grabbogen abgelesen wird; er gab aber wegen der Biegsamkeit der Arme und wegen der kleinen Theilung keine für die vorliegenden Zwecke genügende Genauigkeit.

Der Vortragende machte Herrn A. m. m. o. n, der ihm die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt hatte, damals auf die im Fortwieser zum Messen der Baumstammenden gebräuchliche Kluppe aufmerksam, die aus einem Maßstäbe und zwei darauf senkrechten Armen gebildet ist, von denen der eine feststeht, der andere aber auf dem Maßstäbe verschieben werden kann. Herr A. m. m. o. n ließ sich eine solche Kluppe aus Holz anfertigen und war auch mit derselben bei ihrer leichten Handhabung zufrieden; nur zeigte sie den Nachtheil, daß die zur Führung notwendige Feder bei verschiedener Druckanwendung verschiedene Ergebnisse lieferte und nach Erlahmung der Feder bis zu deren Erneuerung unbrauchbar wurde. Uebrigens stimmt dieses Instrument im Wesentlichen mit dem von B. i. r. c. h. o. w. benützten Metallinstrumente überein. — Redner suchte jene Mängel durch ein Instrument zu beseitigen, das aus einem quadratischen Rahmen aus Holzstäben mit Verstärkungen an den Ecken und mit einem flachen Griffe in der Mitte der einen Seite, in der Art eines Zeitungshalters, gebildet ist. In einer Führung auf dem Griffe bewegt sich nach einer Mittellinie des Quadrates ein Maßstab, der Millimeter angibt, und auf einer Marke am Griff Null ablesen läßt, wenn der Maßstab an der gegenüberliegenden Quadratsseite anlehnt. Zieht man den Maßstab zurück und bringt den Kopf in dem Rahmen mit dieser gegenüberliegenden Seite und mit dem Maßstabsende zur Berührung, so kann man an der Marke das Kopfmäß ablesen. Da die größte Länge des Kopfes zwischen der Unterseite und dem Hinterhaupt oft geneigt ist, und da dieser in seiner horizontalen Ausdehnung gemessen werden soll, so ist an jener gegenüberliegenden Seite noch ein aufrechtes Plättchen angebracht, jenseit kann die Marke corrigirt werden, indem das Brettchen, welches sie trägt, mittelst eines Schlitzes, eines Führungsstiftes und einer Klemmschraube beweglich und feststellbar gemacht ist. Der Vortragende stellt das Instrument Herrn A. m. m. o. n und Herrn Dr. W. i. l. l. e. r zur Prüfung und, wenn es sich bewähren sollte, zum Gebrauche zur Verfügung.

Herr Dr. S. c. h. l. e. i. e. r. m. a. c. h. e. r zeigt den Kundt'schen Versuch, die Schallgeschwindigkeit in verschiedenen Gasen zu vergleichen, in einer für die Zwecke des Lebrungslaboratoriums abgeänderten Form vor. Das Gas befindet sich in einem Glasrohr, das einerseits durch einen beweglichen Stempel, andererseits durch eine dünne Kautschukmembran abgeschlossen ist. Ein festlicher Ansaug am Glasrohr, sowie die hohle Führungsröhre des Stempels ermöglichen die Füllung des Rohres. Die Schallschwingungen des Gases werden durch einen tönenden Stab, dessen eines durch einen aufgestellten Kork verbreitertes Ende an die Membran angebracht ist, erzeugt und mittelst des in dem Glasrohr befindlichen Ycopodiumpulvers sichtbar gemacht.

Sodann berichtet der Vortragende über die neueren elektrischen Schweiß- und Löthverfahren. Das eine, von C. T. h. o. m. s. o. n herrührend, eignet sich besonders zur Schweißung von Drähten und Stäben aus Eisen, Stahl, Kupfer u. a. Metallen. Die zu verbindende Drahtstücke werden mit ihren eben zugerichteten Enden an einander gelassen und in dieser Lage durch zwei dicke, beiderseits der Fuge befindliche Kupferklemmen gehalten. Ein starker Strom, den man durch die Klemmen zu leitet, erhitze die zwischentliegenden Drahtenden bis nahe an den Schmelzpunkt des Metalles, und die Schweißung erfolgt unter dem Druck, welchen eine zwischen den Klemmen ausgespannte Feder ausübt, rasch und sehr vollkommen. — Die starke Erhitzung der Stellen, zwischen denen der elektrische Lichtbogen übergeht, benützt R. v. B. e. r. n. a. r. d. o. s zur Verlöthung von Metallstücken, insbesondere von Blechen. Die Ränder der Bleche werden an oder übereinander gelegt und die Bleche mit dem negativen Pol einer Dynamomaschine oder Akkumulatorenatterie verbunden; der positive Pol mit einem Kohlestab, welcher in einem geeigneten Halter befestigt ist. Der Arbeiter, dessen Augen durch eine dunkle Brille geschützt sind, erzeugt den Lichtbogen zwischen dem Kohlestab und dem Werkstück und führt ihn längs der Fuge her wie die Flamme einer Löthlampe, wobei die Blechränder in kurzer Zeit zu dauerhafter Verbindung verschmelzen. Wenn sich diese neue Anwendung der Elektrizität bewährt, dürfte sie für viele Zweige der Technik, z. B. für die Herstellung von Dampfesseln, von großer Bedeutung sein.

Herr Direktor H. o. n. f. e. l. l. zeigte einen der Seismo-Chronographen oder Erdbebenapparate von Prof. L. a. f. f. a. n. z. in Dres-

